

# LEITLINIE TV-FÖRDERUNG

Ein Antrag auf TV-Förderung kann nur dann gestellt werden, wenn der Produzent seinen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat und für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint oder wenn die Förderung eine langfristige Produktion von Serien, Reihen oder ähnliches in Bayern erwarten lässt. Dem Antrag ist ein Rückflussplan mit der Darstellung der zu erwartenden Erlöse aus der nationalen Verwertung (inklusive Zweitverwertung nach Ablauf der ersten Nutzungsphase) und internationalen Verwertung (Vertriebserlöse abzüglich Vertriebsprovision und Vertriebsvorkosten) beizufügen.

Nachfolgende Punkte müssen im Regelfall vor Antragsstellung mit den Sendern und Weltvertriebsunternehmen verhandelt und schriftlich in Form eines Vertrages, Dealmemos, Vertragsentwurfes, Letter of Intent oder Verhandlungsprotokolls dem Antrag auf TV-Förderung beigefügt werden.

## 1. Laufzeit der ersten Nutzungsphase

In den Vergaberichtlinien ist keine feste Laufzeit festgelegt. Sie sollte sich jeweils nach der finanziellen Beteiligung des Senders an den Herstellungskosten richten. Liegt die Senderbeteiligung zwischen 55 und 65 % der Herstellungskosten, ist im Regelfall eine erste Nutzungsphase von sieben Jahren zu vereinbaren.

## 2. Lizenzgebiet

In der Regel kann das Lizenzgebiet maximal die deutschsprachigen Gebiete (Deutschland, Österreich, deutschsprachige Schweiz, Südtirol, Luxemburg, Liechtenstein) umfassen. Ausgenommen hiervon sind Produktionen, deren Verwertungspotential nahezu ausschließlich in den deutschsprachigen Gebieten liegt. Bei diesen Produktionen können die Rechte lediglich für Deutschland vergeben werden. Unbeschadet davon dürfen auch in diesem Fall die Kabel- und Satellitenrechte nicht-exklusiv zusätzlich für den deutschsprachigen Raum eingeräumt werden (z.B. 3sat). Eine Rechteübertragung an ARTE sollte nur bei Mitfinanzierungen von ARTE als Koproduzent erfolgen, wobei diese Koproduktionsbeteiligung auch über den federführenden Sender im Rahmen seines mit dem Produzenten zu schließenden Vertrages eingebracht werden kann. In diesem Falle erhält der Sender zusätzlich zu den oben aufgeführten Fernsehrechten die terrestrischen sowie die Kabel- und Satellitenrechte für das Lizenzgebiet Frankreich zur Weitergabe an ARTE.

## 3. Unterlizenzierung

Das Recht zur Unterlizenzierung der Free-TV-Rechte innerhalb Deutschlands während der Lizenzzeit kann in der Regel nur innerhalb der Senderfamilie eingeräumt werden. Sollte eine Unterlizenzierung in Deutschland außerhalb der Senderfamilie vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des Vertragspartners. Eine Zustimmung kann in diesen Fällen nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

#### **4. Anschlusslizenzen**

Optionen für Anschlusslizenzen ohne festgelegte Vergütung für eine zweite Nutzungsphase können mit einem Erstanbietungs- und Vorkaufsrecht für den Sender verbunden werden; d.h. der Produzent muss den Sender über ein besseres Drittangebot informieren und der Sender hat die Möglichkeit, die Rechte zu den mit dem Dritten vereinbarten Konditionen zu erwerben. Sofern Optionen mit festgelegter Vergütung für eine zweite Nutzungsphase vereinbart werden, soll die Zweitlizenz wenigstens 15 bis 30 % der Finanzierungsbeteiligung des Senders betragen. Wenn in Ausnahmefällen bereits im Sendervertrag eine geringere Zweitlizenz vereinbart wird, sollte der Produzent in der Lage sein, gegebenenfalls eine Option abzulehnen, wenn er nachweisen kann, dass er anderweit einen besseren Preis erzielen kann. In diesem Fall hat der Sender ein Vorkaufsrecht.

#### **5. Koproduktionsbeteiligung des Senders**

Sofern eine Koproduktionsbeteiligung des Senders an den Erlösen des Filmes verabredet wird, sollte sie in einem entsprechenden Verhältnis zur Senderbeteiligung und den Herstellungskosten des Filmes stehen. Eine Erlösbeteiligung des Senders darf erst dann einsetzen, wenn der Produzent seine Eigenmittel vollständig zurückgeführt hat. Darüber hinaus sind die Rückführungsmodalitäten des Förderdarlehens zu berücksichtigen.

#### **6. Auslandsverwertung**

Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung des Produzenten an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25 % der erwirtschafteten Erlöse betragen. Der vorgenannte Höchstprovisionssatz versteht sich als Regelfall, der in begründeten Fällen (z.B. bei einer überdurchschnittlich hohen Minimumgarantie) überschritten werden kann. Zusätzlich anrechenbare Vertriebsvorkosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte, usw.) sollten der Höhe nach vertraglich auf 10 % limitiert oder abschließend aufgezählt werden. Dazu können die Kosten der Synchronisation bzw. Untertitelung kommen. Bei Anträgen auf Förderung sollte nach Möglichkeit der Nachweis über das Interesse eines Weltvertriebes beigefügt werden, der sowohl die Vertragskonditionen als auch eine realistische Darstellung der zu erwartenden Verkaufserlöse beinhaltet.

#### **7. Anwendung der Richtlinien des FFG**

Die Ziff. 1.3.8 der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung (Anwendung des FFG und seiner Richtlinien) gilt für die Fernsehförderung nur, soweit im Fördervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.